

Gerichtskreis XII Frutigen-Niedersimmental

Schloss Wimmis, 04. Dezember 2007

S 06 237
S 06 238
S 06 230
S 06 240

Gerichtspräsident 1: U.
Gerichtsschreiberin: X.

U r t e i l

in Sachen

A
handelnd durch **B** vertreten durch Fürsprecher Dr. E. _____

B
vertreten durch Fürsprecher Dr. E. _____

C
vertreten durch Fürsprecher F. _____

D
vertreten durch Fürsprecher G. _____

Angeschuldigte



1. B, vgt., C vgt., und D vgt., werden

freigesprochen

von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Umweltschutzgesetz, angeblich gemeinsam begangen in der Zeit von ca. Mai 2001 - Juni 2003 in Blausee, Mitholz.

2. Die Verurteilung der **A** zur Bezahlung einer Ersatzforderung gemäss Strafmandat vom 25. Juli 2006 des Untersuchungsrichteramtes IV Berner Oberland, Untersuchungsrichter 4, wird aufgehoben.
3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus Gebühren von Fr. 14'400.00 und Auslagen von Fr. 33'870.00, ausmachend **Fr. 48'270.00** werden dem Staat auferlegt. Die Verfahrenskosten entfallen je zu ¼ auf die Verfahren gegen die Angeschuldigten.

Im Falle einer schriftlichen Urteilsbegründung erhöhen sich die Kosten um **Fr. 3'000.00.**

4. Den Angeschuldigten werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Verteidigungskosten	Entschädigung Art. 400 Ziff. 2 StrV	
a) A	Fr. 14'203.20	-
b) B	Fr. 16'328.30	Fr. 1'000.00
c) C	Fr. 20'995.20	Fr. 1'000.00
d) D	Fr. 29'642.70	Fr. 1'000.00

- E r ö f f n e t -

öffentlich verkündet und kurz mündlich begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.

Der Gerichtspräsident 1:

Die Gerichtsschreiberin:

U.

X.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gerichtskreis XII Frutigen-Niedersimmental, Sekretariat Gerichtspräsident 1, zuhanden der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern schriftlich die Appellation erklärt werden. Bei einer allfälligen Appellation ist anzugeben, welche Teile des Urteils angefochten werden.

Fax-Schreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

URTEILSBEGRÜNDUNG

I. PROZESSGESCHICHTE

Mit Schreiben vom 29. Juli 2004 wies die Staatsanwaltschaft das Untersuchungsrichteramt IV Berner Oberland an, im Zusammenhang mit den angeblich einsturzgefährdeten Lawinenschutz-tunnel Mitholz ein polizeiliches Ermittlungsverfahren einzuleiten wegen (pag. 1 ff.): Beschädigung von Schutzvorrichtungen, Art. 228 StGB, Einsturz eines Bauwerkes, Art. 227 StGB sowie Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde, Art. 229 StGB

Mit Verfügung vom 3. August 2004 ordnete der zuständige Untersuchungsrichter ein polizeiliches Ermittlungsverfahren an (pag. 21).

Im Rahmen dieses polizeilichen Ermittlungsverfahrens wurde u.a. ein Gutachten in Auftrag gegeben (Gutachten K._____, L._____, pag. 239 ff.). Dieses Gutachten sollte insbesondere angeben, was für Material sich in der Aufschüttung des Tagbautunnels befindet. Das Gutachten datiert vom 13. April 2005 (pag. 263 ff.).

In den Akten befindet sich ein weiteres Gutachten, welches die A._____ bei der M._____ (N._____) in Auftrag gegeben hatte. Dieses Gutachten äussert sich zur Problematik der Nitrit- und Ammoniummengen im Aushubmaterial (pag. 159 ff.).

Weiter wurden mehrere Personen von der Polizei befragt (ohne Fragerecht der Angeschuldigten, vgl. Beilagen zur Strafanzeige auf pag. 41 ff.).

Nach Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens erstattete die Kantonspolizei, Verkehr + Umwelt, am 2. November 2005 Anzeige gegen C._____, B._____ und D._____ wegen: Missachten von Auflagen und Bedingungen in der Gewässerschutzbewilligung/Bestandteil der Baubewilligung für die Aufschüttung Mitholz, Art. 50 Baugesetz; Erwirtschaften eines unrechtmässigen Vermögensvorteils, Art. 59 StGB und Vermischen und illegales Ablagern von Sonderabfällen, USG (pag. 41 ff., Nachtrag auf pag. 223 ff.).

Mit Verfügung vom 24. Juli 2006 eröffnete der Untersuchungsrichter die Strafverfolgung gegen C._____, B._____ und D._____ wegen Widerhandlungen gegen das USG durch Einleitung des Strafmandatsverfahrens (pag. 951).

Gegen die drei Angeschuldigten B._____, D._____ und C._____ erfolgten am 27. Juli 2006 Strafmandate mit je einer Freiheitsstrafe von 14 Tagen Gefängnis bedingt, Probezeit 2 Jahre, sowie Bussen zwischen Fr. 3'000.00 bis Fr. 5'000.00 mit Eintrag im Strafregister, und zwar wegen: Widerhandlungen gegen das USG, gemeinsam begangen mit (Mitangeschuldigte) in der Zeit von ca. Mai 2001-Juni 2003 in Blausee, Mitholz, indem er in seiner Funktion als (...) entgegen der Gewässerschutzbewilligung vom 29.09.2001 Schlämme aus den Absetzbecken des NEAT-Tunnelvortriebes in die Aufschüttung „Mitholz“ einlagern liess (vgl. pag. 955, 965 und 977).

Weiter wurde A._____ zur Bezahlung einer Ersatzforderung von Fr. 7'114'864.30 verurteilt (Art. 59 StGB) (pag. 1015).

Da die Angeschuldigten Einspruch erhoben hatten, wurden die Akten mit Verfügung vom 24. Oktober 2006 an das unterzeichnende Gericht überwiesen (pag. 1087).

Am 27. Februar 2007 (obschon das Gericht diverse frühere Daten vorschlug, konnte kein früherer Termin mit den Anwälten/Angeschuldigten vereinbart werden) führte das Gericht die ersten Einvernahmen durch (pag. 1287 - 1327).

Danach ordnete das Gericht diverse Beweismassnahmen an. Insbesondere wurden beim BAV (Bundesamt für Verkehr), beim BUWAL (heute BAFU, Bundesamt für Umwelt) und beim kantonalbernischen Gewässerschutzamt (GSA) Mitberichte eingeholt. Das Gericht lieferte einen Entwurf und die Parteien konnten Ergänzungsfragen beantragen (pag. 1439 ff.). Der bereinigte Fragenkatalog wurde an die Ämter mit Schreiben vom 12. Juni 2007 zugestellt (pag. 1529 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 3./4. Dezember 2007 wurden diverse Zeugen, eine Auskunftspersonen und die Angeschuldigten befragt (pag. 1721). Die Parteien stellten an der Hauptverhandlung folgende Anträge (pag. 1765):

Fürsprecher Dr. E. _____ namens der A. _____ und B. _____:

A) i.S.

B. _____

B. _____ sei von der Anschuldigung betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz, angeblich begangen vom Mai 2001 bis Juni 2003 in Mitholz, indem er "in seiner Funktion als oberster Gesamtleiter des Projekts Lötschberg-Basistunnel entgegen der Gewässerschutzbewilligung vom 29.6.2001 Schlämme aus den Absatzbecken des NEAT-Tunnelvortriebs in die Aufschüttung Mitholz einlagern liess", freizusprechen.

B) i.S.

A. _____

Von einer Verurteilung der A. _____ zur kostenfälligen Bezahlung einer Ersatzforderung gemäss aArt. 59 Ziff. 2 bzw. rev. Art. 71 und 102 StGB an den Kanton Bern sei Abstand zu nehmen.

C) Kostenfolgen

- 1. Die Kosten beider Verfahren seien vom Kanton zu übernehmen.*
- 2. B. _____ und die A. _____ seien für ihre Verteidigungskosten zu entschädigen.*
- 3. B. _____ sei eine Genugtuung in richterlich zu bestimmender Höhe zuzusprechen*

Fürsprecher F. _____ namens C. _____:

- 1. C. _____ sei freizusprechen von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz, angeblich begangen in Mitholz, angeblich begangen durch Missachtung der Gewässerschutzbewilligung vom 29. Juni 2001, angeblich begangen in der Zeit von Mai 2001 bis Juni 2003, unter Ausrichtung einer Entschädigung gemäss Kostennote und einer Entschädigung nach richterlichem Ermessen für persönliche Umtriebe und Widerwärtigkeiten*
- 2. Die Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.*

Fürsprecher G. _____

- 1. D. _____ sei freizusprechen von Schuld und Strafe bezüglich des Vorwurfs der Widerhandlungen gegen das Umweltschutzgesetz, angeblich begangen in der Zeit von Mai 2001 bis Juni 2003 in Blausee Mitholz.*
- 2. Die Kosten seien dem Staat aufzuerlegen.*
- 3. D. _____ sei eine Entschädigung für persönliche Umtriebe sowie die Verteidigungskosten auszurichten, sowie eine Genugtuung von Fr. 1'000.00.*

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 verlangte Fürsprecher Dr. E. _____ namens der A. _____ und B. _____ eine schriftliche Urteilsbegründung, welche hiermit erfolgt.

II. SACHVERHALT

Mit Datum vom **31. März 1999** erfolgte vom UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) die Plangenehmigung für das Projekt Basistunnel Nord der Lötschberg-Basislinie der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) (Beilage 1 zur Eingabe I). Gemäss Plangenehmigung unterliegt das Projekt dem Bundesbeschluss über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte vom 1. Juni 1992 (BB EGP, SR 721.100.1). Gegenstand der Prüfung bildet die Planvorlage der A. _____ vom 14. Juni 1996 (S. 12 der Plangenehmigung). Ziff. 3.8. im Verfügungsdispositiv unter dem Titel „Deponiebewilligung“ lautet: Die Bewilligung für den Betrieb der Deponien im Bauperimeter Mitholz wird erteilt (S. 123 der Plangenehmigung). Ausgeführt wird, dass das Materialbewirtschaftungskonzept genehmigt worden sei (S. 60 ff.).

Mit Datum vom **16. Oktober 2000** folgte die Plangenehmigung für die Projektänderung (Beilage 6 zur Eingabe I). Eine Projektänderung folgte aufgrund der Erfahrungen im Lawinenwinter 1998/1999. Anstelle eines Lawinenschutzdammes sollte ein Lawinenschutz tunnel errichtet werden, um eine wintersichere Zufahrt Kandergrund - Kandersteg zu gewährleisten (S. 2 der Plangenehmigung). Der Plangenehmigung ist zu entnehmen, dass kein neues umfassendes Materialbewirtschaftungskonzept nötig sei, es werde auf dasjenige der Plangenehmigung vom 31. März 1999 verwiesen (S. 10, Ziff. 4.9). Hingegen wird auf den zulässigen Perimeter für die Auffüllung verwiesen, der Perimeter werde in den Plänen des Auflageprojektes überschritten. Eine entsprechende Auflage sei in die Verfügung aufzunehmen (Ziffer 15 des Verfügungsdispositivs, S. 10 f. + 23 der Plangenehmigung).

Gemäss Darstellung der Angeschuldigten folgte die Ablagerung des Ausbruch- und Aushubmaterials aus dem Basistunnel am Standort Mitholz in Übereinstimmung mit der Deponiebewilligung, wie sie der A. _____ vom UVEK im Rahmen der Plangenehmigungsverfügungen vom 31.3.1999/16.10.2000 erteilt wurde. Das UVEK habe die Umweltverträglichkeit des Materialbewirtschaftungskonzepts der A. _____ (Technischer Bericht, Materialbewirtschaftung Mitholz vom 7. Juni 2000, Beilage 5 zur Eingabe I) ausdrücklich bestätigt (pag. 989).

Die Einlagerungen, welche gemäss (noch folgender) Gewässerschutzbewilligung verboten waren, fanden ab **28. Mai 2001** statt. Nach diesem Datum wurden regelmässig bis ca. 24. Juni 2003 Filterkuchengemisch eingebaut (pag. 93 f.): Schlamm aus den Absetzbecken im Vortrieb und im Fusspunkt wird laufend mit Saugwagen zu den Kammerfilterpressen der SHB geführt und dort vermischt mit dem Schlammwasser aus der Kieswasch- und Sortieranlage der Totalunternehmung Materialbewirtschaftung für das Los Lötschberg Nord und mit dem Schlamm aus der Kieswasch- und Sortieranlage der SHB (SHB Steinbruch und Hartschotterwerk Blausee-Mitholz AG) eingedickt. Der eingedickte Schlamm (Filterkuchen) wird zusammen mit Tunnelausbruch innerhalb des K3-Materials lagenweise eingebaut (pag. 161).

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Aussenanlagen Mitholz/AlpTransit stellte das (bernische) Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) am **29. Juni 2001** A. _____ eine Gewässerschutzbewilligung aus. Danach gilt "3. Entsorgung in eine Inertstoffdeponie: *Schlämme aus den Absetzbecken des Tunnelvortriebes. Eine Einlagerung mit den Filterkuchen aus der Kammerfilterpresse SHB in das K3 Material ist verboten*" (Ziff. 3.2.) (pag. 69 f.). Gemäss dieser Bewilligung war somit das Einlagern der Schlämme aus dem Tunnelvortrieb mit den Filterkuchen aus der Kammerfilterpresse verboten.

A. _____ hat gegen diese Gewässerschutzbewilligung bzw. die darin enthaltenen Auflagen keinerlei Rechtsmittel eingereicht. Ihr Hauptargument im Strafverfahren lautet nun, dass diese Gewässerschutzbewilligung nichtig sei, da der Kanton Bern überhaupt nicht zuständig für den Erlass einer solchen gewesen sei. Diese Bewilligung entfalte keinerlei Rechtswirkungen.

Mit Schreiben vom **20. Dezember 2001** bat die ökologische Baubegleitung Lötschberg-Basislinie Nord, Herr Dr. H. _____ (Firma O. _____) namens der A. _____ um eine Prüfung der Gewässerschutzbewilligung, Kapitel 2 und 3. Das entwässerte Schlammgemisch aus der Materialaufbereitung solle zusammen mit Filterkuchen der SHB (Steinbruch- und Hartschotterwerk Blausee-Mitholz AG) Materialaufbereitung und K3-Material im Baupereimeter Mitholz an einem Standort mit geringer Grundwassergefährdung endlagern können. Sie verweist auf einen erheblichen Kostenaufwand, wenn das Gesuch nicht gutgeheissen würde und man pro Monat nun rund 1'500 t Filterkuchen in eine entsprechende Inertstoffdeponie führen müsste (pag. 137 f.).

Eine solche Bewilligung wird nicht erteilt.

An der Sitzung vom **23. April 2002** beschlossen deren Teilnehmer (als einziger Angeschuldigter nimmt C. _____ teil, entschuldigt ist D. _____, Leute vom GSA und der Oberbauleitung), der Filterkuchen der SHB werde wie bisher, im Bewusstsein gegen die Gewässerschutzbewilligung vom 29.06.2001, schichtweise in die K3-Ablagerungen eingelagert. Man werde mit dem BAV und dem BUWAL in Kontakt treten, um die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung abzuklären. Anlässlich derselben Sitzung hatte das GSA darauf hingewiesen, dass die momentane Situation bezüglich Schlammablagerungen in Mitholz nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Das GSA sehe keine Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung betreffend Schlammablegerung Mitholz zu treffen. Die OBL solle sich ans BUWAL und BAV wenden (pag. 145 f.).

Am **1. Juli 2002** beauftragte die ökologische Baubegleitung, Herr H. _____ namens A. _____ zwei Gutachter der M. _____. Geklärt werden soll das Gewässerschutzrisiko durch die Auswaschung von Ammonium oder Nitrit. Grund ist, dass das GSA die durch die Ablagerung von beigemischten Vortriebs- und Fusspunktschlamm erzeugte Situation, insbesondere wegen dem eher basischen pH und wegen den Nitrit- und Ammoniummengen als sehr risikoreich und nicht akzeptierbar erachte (pag. 161)

Mit Schreiben vom **26. Juli 2002** hielt das GSA gegenüber A. _____ fest, der jetzige Zustand sei aus ihrer Sicht als kantonale Fachstelle unhaltbar. Die Abbaustelle Mitholz erfülle die Standortanforderungen für eine Inertstoffdeponie gemäss Anhang 2 TVA in keiner Weise und deshalb dürften auch keine Inertstoffe, sondern ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Dies habe man anlässlich der Sitzung vom 23. April 2002 schon klar gemacht. Das GSA fordert auf, entweder bis Ende September 2002 Abtransport und Ablagerung in einer Inertstoffdeponie mit Installation einer zusätzlichen Kammerfilterpresse umzusetzen oder bei den zuständigen Bundesbehörde eine Ausnahmeregelung für Ablagerung der Schlämme in Mitholz zu erwirken (pag. 197 f.).

Mit Schreiben vom **23. September 2002** teilte das BAV dem GSA mit, es sei unverhältnismässig, vor Vorliegen der Ergebnisse aus laufenden Abklärungen die Variante 2 (Abtransport und Ablagerung der Schlämme in eine Inertstoffdeponie) umzusetzen, obschon der derzeitige Zustand rechtlich unbefriedigend sei (pag. 153 f.).

Gemäss dem von A. _____ in Auftrag gegebenen Gutachten der M. _____ (P. _____) vom **10. Oktober 2002** sei das derzeitige Vorgehen mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht zu vereinbaren. Wenn man aber mit der bereits akzeptierten Ablagerung von

K3 Material vergleiche, so führe die Zugabe von Fusspunktschlamm lediglich zu einer zeitlichen Verlängerung einer insgesamt doch relativ geringen Belastung des Grundwassers, die unterhalb des Nitritgrenzwerts für Trinkwasser liege. Die zusätzliche Ablagerung von Schlamm aus den Absatzbecken untertag führe zu keiner nennenswerten Mehrbelastung (Konzentrations- oder Frachterhöhung) für das Grundwasser. Es wird jedoch die zeitliche Dauer der Belastung verlängert. Schlamm aus dem Absatzbecken untertag weise Ammoniumgehalte auf, welche den Anforderungen der TVA an Inertstoffe genügen (pag. 173 f.).

Mit Schreiben vom **18. Oktober 2002** teilt das BAV dem GSA mit, dass unterdessen intensive Kontakte zwischen BAV, BUWAL und A. _____ sowie R. _____ bezüglich weite- res Vorgehen Nitritbelastungen in Ausbruchmaterial und Schlämmen stattgefunden hätten. In Raron hätten bereits Vorversuche betreffend Ausmass der Auswaschung von Stickstoff- verbindungen im Ausbruchmaterial stattgefunden. Das BAV unterstütze das Anliegen des BUWAL, dass A. _____ und die R. _____ die gleiche Versuchsanordnung wählen soll- ten, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewähren. Wegen der absehbaren Dauer der Versuche unter „natürlichen“ Bedingungen und des während dieser Zeit anfallenden Materials sei für das BAV „von Bedeutung“, dass die Verwertung bzw. Ablagerung des nit- ritbelasteten Materials mindestens bis zum Abschluss der Versuche weiterhin in den Mate- rialentnahmestellen bzw. Inertstoffdeponien erfolgen könne. Aus ersten Resultaten könne geschlossen werden, dass die Sickerwasseranalysen die Grenzwerte der TVA einhalten. Damit entfalle aus Sicht des BUWAL die Notwendigkeit, während der Versuchsphase Zwi- schenlager anzulegen. Das BAV unterstütze diese Haltung und gehe davon aus, dass sich auch das GSA diesem Vorgehen anschliessen könne (Schreiben BAV/GSA vom 18.10.2002, pag. 1005 f.).

Mit Schreiben vom **25. Juni 2003** teilt A. _____ dem BAV mit, ab 26. Juni 2003 würden keine Schlammkuchen aus dem Tunnelbereich in Mitholz abgelagert (pag. 209 f.). Gemäss Ausführungen von Q. _____, dem Verantwortlichen Deponiebewirtschaftung, wurde ab dem 27. Juni 2003 kein Filterkuchen mehr eingebaut (pag. 95).

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung

Den Angeschuldigten wird gemäss Strafmandat vorab vorgeworfen, sie hätten sich der Wi- derhandlungen gegen das USG schuldig gemacht, indem sie *entgegen der Gewässers- schutzbewilligung vom 29.09.2001* Schlämme aus den Absatzbecken des NEAT-Tunnelvor- triebes in die Aufschüttung „Mitholz“ einlagern liessen.

War das kantonale Gewässerschutzamt für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung, insbesondere der darin enthaltenen Auflagen, gar nicht zuständig, kann keine strafbare Handlung darin gesehen werden, wenn gegen diese Verfügung einer unzuständigen Be- hörde verstossen wird.

Damit ist vorab zu prüfen, wie es mit der Zuständigkeitsordnung in diesem Bereich aussieht. Hierzu hat das Gericht die involvierten Ämter zu einem Mitbericht eingeladen.

a) Auffassung Gewässerschutzamt, Dr. J.P. Clément

Das kantonale Gewässerschutzamt (GSA) stützt seine Zuständigkeit zum Erlass der Gewässerschutzbewilligung auf **Art. 11 kt. GSchG**. Gemäss **Art. 18 I Abs. 1 EBG** bezeichnen die betroffenen Kantone die Standorte für die Entsorgung des Materials, wenn beim Bau von Eisenbahnanlagen, insbesondere von Tunnelanlagen, erhebliche Mengen von Ausbruch- oder Aushubmaterial anfallen, die nicht in der Nähe der Anlage verwertet oder abgelagert werden. Gemäss Art. 18 I Abs. 2 EBG legt der Kanton diese Standorte im Rahmen einer Bewilligung fest (Mitbericht vom 16.07.2007, pag. 1613 f.).

Im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme bestätigte Herr S. _____ diese Auffassung. Die Plangenehmigung habe er nie gesehen. Die Gewässerschutzbewilligung hätten sie wegen der Festlegung des Standortes gemäss Art. 18 I EBG gemacht. In der Bewilligung hätten sie eigentlich nichts anderes gemacht, als konkretisiert, dass die Bundesgesetzgebung eingehalten werden müsse. Man habe dann erfahren, dass entgegen der Bewilligung des GSA Material abgelagert werde. Dann sei das Gesuch um Ausnahmegewilligung gekommen und das GSA habe gesagt, dafür seien sie nicht zuständig und man habe die Verantwortlichen ans Bundesamt verwiesen. Letztendlich sei es dann zur Einstellung durch das BAV gekommen. Das GSA habe keine baupolizeilichen Massnahmen ergriffen (pag. 1733 ff.).

b) Auffassung BAFU (ehemals BUWAL), H.P. Fahrni

Das Bundesamt für Umwelt BAFU (ehemals BUWAL) geht davon aus, dass "sein Departement", nämlich das UVEK (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) alleinige Bewilligungsbehörde sei:

Art. 43 Abs. 2 USG sieht vor: Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an.

Art. 48 Abs. 1 CH-GSchG enthält eine praktisch gleich lautende Bestimmung.

Art. 18 EBG verlangt für die Erstellung oder Änderung von Eisenbahnanlagen eine Plangenehmigung des Bundes. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Mitbericht BAFU, H.P. Fahrni, vom 11.07.2007, pag. 1609).

Auch in der **Plangenehmigung** des UVEK ist dieselbe Zuständigkeitsordnung enthalten: Gemäss Art. 17 Abs. 3 BB EGP ersetzt die Plangenehmigungsverfügung des UVEK die übrigen Bewilligungen, die das Bundesrecht vorsieht. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Bewilligungen nach der ordentlichen Gesetzgebung von einer kantonalen oder einer Bundesbehörde zu erteilen wären. Das UVEK sei nur dann zur Genehmigung befugt, wenn die Zustimmungen der ordentlicherweise zuständigen Bewilligungsbehörden vorliegen (Art. 17 Abs. 1 BB EGP) (S. 10 der **Plangenehmigung**).

Die Plangenehmigung enthält auch Ausführungen zum Gewässerschutz. Der Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung unterliege gemäss Art. 45 GSchG den Kantonen, soweit nicht Art. 48 GSchG den Vollzug dem Bund übertrage. Nachdem im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren vom UVEK die Eisenbahngesetzgebung zu vollziehen sei, sei das UVEK auf für den damit zusammenhängenden Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung zuständig. Vor Erlass einer Verfügung, welche sich auf das GSchG stütze, habe das UVEK die betroffenen Kantone und Bundesbehörden anzuhören (S. 65 der Plangenehmigung).

c) Auffassung BAV, I. _____

Das BAV macht in seinem Mitbericht vom 07.09.2007 (pag. 1651) sehr detaillierte Angaben zur Zuständigkeitsordnung und kommt zu demselben Schluss wie das BAFU.

Herr I. _____, der stellvertretende Sektionschef Bewilligungen I des BAV hat zudem im Vorfeld der ersten Einvernahme per E-Mail Auskünfte erteilt (pag. 1213).

Eisenbahnanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Beim Lötschberg-Basistunnel handle es sich um ein Grossprojekt. Für die Erteilung der Plangenehmigung sei das UVEK zuständig (**Art. 18 Abs. 1 EBG**). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nach **Art. 18 Abs. 4 EBG** nicht erforderlich.

Art. 48 GSchG sieht vor, dass die Bundesbehörde, welche ein anderes BG oder einen Staatsvertrag vollzieht, bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des GSchG zuständig ist. Das BA hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an.

Für das Projekt Lötschberg hatte das UVEK somit auch das GSchG anzuwenden. Der Kanton Bern hatte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und der mit ihm durchgeführten Einigungsverhandlungen die Gelegenheit, Anträge zu stellen. Diese wurden in die Plangenehmigungsverfügung des UVEK aufgenommen (vgl. auch S. 62 unten, S. 72 Ziff. 6 Plangenehmigung). Aus Art. 18 Abs. 4 EBG folgt dasselbe.

Der Bund habe seine Gesetzgebungskompetenz, welche ihm durch Art. 24bis BV (neu Art. 76 BV) eingeräumt wurde, ausgeschöpft. Für kantonale Regelungen bleibt kein Raum. Die Kantone seien vielmehr gehalten, das Bundesrecht zu vollziehen, soweit diese Kompetenz nicht im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens durch die zuständige Bundesbehörde wahrzunehmen ist.

Im Rahmen seiner Einvernahme als Zeuge anlässlich der Hauptverhandlung bekräftigte Herr T. _____ seine Auffassung. Im Zeitpunkt der Plangenehmigung sei Art. 18 I EBG noch gar nicht in diesem Wortlaut in Kraft gewesen. Dieser Wortlaut sei erst mit dem Koordinationsgesetz gekommen. Massgeblich sei, dass der Standort Mitholz bereits von der Plangenehmigung erfasst sei. Unzulässig sei, wenn sich der Kanton auf Art. 18 I EBG abstütze und eigene Bewilligungen erteile. Formell habe man betreffend der kantonalen Gewässerschutzbewilligung nicht reagiert, da dies für sie derart offensichtlich gewesen sei, dass man deshalb nicht habe intervenieren wollen (pag. 1761 f.).

Zusammenfassend folgt aus diesen Ausführungen: Der Kanton Bern war nicht zuständig zur Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung im Zusammenhang mit dem Bau des NEAT Lötschberg. Dem Kanton wurde vom Bund auch keine entsprechende Vollzugs- oder Verfügungskompetenz delegiert, wie dies Art. 43 Abs. 3 GSchG ermöglichen würde.

Dieselbe Auffassung teilte das BAV dem kt. Gewässerschutzamt bereits mit Schreiben vom **10. Februar 2003** mit. Es führte aus, dass diese formelle Zuständigkeit (sämtliche Bewilligungs- und Vollzugskompetenzen sind bei Bundesprojekten dem Bund zugeordnet) nicht befriedige (pag. 87 f.).

d) Fazit

Aus diesen Äusserungen geht klar hervor, dass das kantonale Gewässerschutzamt nicht zuständig war zum Erlass einer Gewässerschutzbewilligung.

2. Strafbarkeit "trotz" Ungültigkeit der Gewässerschutzbewilligung

Unabhängig von der Gültigkeit der kt. Gewässerschutzbewilligung könnte das Verhalten der Angeschuldigten auch dann strafbar sein, wenn:

- dieses Vorgehen einer separaten Bewilligung der zuständigen Behörde bedurft hätte
(insbesondere weil das Vorgehen gegen umweltschutzrechtliche Normen verstieSS)
und
- dieses Verhalten nicht der Plangenehmigung entsprach.

a) Verstoss gegen umweltschutzrechtliche Normen – Überschreiten von Grenzwerten

Hierzu sind folgende gesetzlichen Vorschriften ersichtlich:

Wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29 b Abs. 2, 29 f, 30 a lit. b und 34 Abs. 1) wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; werden dadurch Menschen oder die Umwelt in schwere Gefahr gebracht, so ist die Strafe Gefängnis (**Art. 60 Abs. 1 lit. e USG**).

Der Bundesrat kann über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchermenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen (Art. 29 Abs. 1 USG). Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften (Art. 39 Abs. 1 USG).

Solche Ausführungsvorschriften werden u.a. in der **technischen Verordnung über Abfälle (TVA)** gemacht:

Art. 10: Inhaber von Abfällen dürfen diese nicht mit andern Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

Art. 32 Abs. 1: Auf Deponien dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllen. Vorbehalten sind Beschränkungen in der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung.

Im Anhang 1 wird dann ausgeführt, welche Abfälle auf Inertstoffdeponien, auf Reststoffdeponien oder auf Reaktordeponien gelagert werden. Für die Inertstoffdeponien sind die Anforderung am tiefsten.

Das Gewässerschutzamt (pag. 1613 f., zur Bewilligungserteilung) wie auch die Anzeige gehen davon aus, dass vorliegend die Anforderungen an eine Inertstoffdeponie eingehalten werden müssten und diese eben nicht eingehalten wurden. Gemäss Ausführungen der Polizei erfülle Mitholz nicht über die Standortanforderungen für eine Inertstoffdeponie (Anhang 2 zur TVA). Zudem seien die Grenzwerte dafür, dass sie in einer Inertstoffdeponie abgelagert werden dürften, überschritten. Die Grenzwerte für Nitrit und Kohlenwasserstoffe seien massiv überschritten (pag. 57 f.). Auch gemäss Ausführungen des BAV (I. _____, E-Mail vom 18.02.2007, pag. 1215; vgl. auch Mitbericht BAV, pag. 1655) hätte eine Inertstoffdeponie in Mitholz nie bewilligt werden können (so auch die Auffassung des GSA, pag. 1613 f., zur Bewilligungserteilung).

Gemäss den Ausführungen von Herrn I. _____ ging es jedoch gar nicht um eine Deponie, sondern um eine gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. d TVA / Anhang 1 Ziff. 12 TVA zulässige **Verwertungsmöglichkeit für unverschmutztes Material**.

Die Formulierung in der Plangenehmigung (vom 31.03.1999, Ziff. 3.8: Die Bewilligung für den Betrieb der Deponien (...) wird erteilt, S. 60 ff., Beilage 4 von FS E.) sei falsch. Im Materialbewirtschaftungskonzept, welches genehmigt wurde, war korrekterweise nicht die Rede von "Deponien" sondern stets von Ablagerung von Ausbruchmaterial im Sinne einer Wiederauffüllung des Steinbruchs. Genehmigt wurde also eine Wiederauffüllung des Steinbruchs.

Die Definition von unverschmutztem Material sei in der TVA nicht enthalten. Diese Lücke sei gefüllt worden durch die Aushubrichtlinie (1999, BUWAL). Mit der Plangenehmigung des UVEK sei das Materialbewirtschaftungskonzept (Beilage 5) zur Eingabe genehmigt worden (keine Inertstoffdeponie). Daher seien für das im Mitholz abzulagernde Material generell die

U-Werte der Aushubrichtlinie massgebend. In dieser Aushubrichtlinie befinden sich – unbestrittenermassen – keine Grenzwerte für Nitrit und Ammonium (vgl. Schreiben GSA, pag. 1614 lit. f).

Zu dieser Aushubrichtlinie ist folgende Bemerkung anzubringen: Die Aushubrichtlinie datiert von Juni 1999, ist mithin nach der Plangenehmigungsverfügung (vom 31.03.1999) in Kraft getreten. In der Plangenehmigung wird denn auch der Erlass dieser Aushubrichtlinie in Aussicht gestellt (S. 60 der Plangenehmigung, Ziff. 4.1.1.). Gemäss Ausführungen von Herrn T. _____ wurde diese Richtlinie wesentlich im Hinblick auf die mit den Grossprojekten der NEAT anfallenden erheblichen Mengen an Ausbruchmaterial erarbeitet, um eine sachgerechte Umsetzung der umweltrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Auch das Gutachten der M. _____, N. _____ vom 10.10.2002 (pag. 159 ff.) geht (fälschlicherweise) von den für Inertstoffdeponien zulässigen Werten aus (vgl. pag. 165 im Vergleich zum Anhang 1 zur TVA). Aus diesem Grund kommt das ETH-Gutachten auch zum (falschen) Schluss, das gewählte Vorgehen sei mit dem Gesetz nicht vereinbar (vgl. dazu die Ausführungen des Angeschuldigten B. _____, pag. 1299 Zeilen 113 ff.).

Unabhängig noch von der Prüfung, ob das Vorgehen der Angeschuldigten einer Bewilligung bedurfte bzw. einer erteilten Bewilligung (Plangenehmigung) entsprach, ist als **Zwischenfazit** festzuhalten: Wenn Mitholz tatsächlich den Anforderungen einer Inertstoffdeponie nicht genügen musste, sondern eine gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. d TVA / Anhang 1 Ziff. 12 TVA zulässige Verwertungsmöglichkeit für unverschmutztes Material darstellt, *verstösst das Vorgehen der Angeschuldigten gegen keine Umweltschutznorm*. Dass es nicht um eine Deponie geht, sondern um eine zulässige Verwertungsmöglichkeit für unverschmutztes Material, ist gestützt auf die Ausführungen des UVEK, Herr T. _____, sowie die bereits erwähnten Urkunden (insbesondere die Plangenehmigung des UVEK vom 31.3.1999) anzunehmen. Es gab somit keine Grenzwerte, die überschritten hätten werden könnten.

b) Verstoss gegen umweltschutzrechtliche Normen – Gefährdung der Umwelt/Gewässer ohne Überschreiten von Grenzwerten

Klar ist, dass ein Verstoss gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen auch zu bejahen ist, wenn zwar keine Grenzwerte überschritten werden, das Vorgehen der Angeschuldigten aber trotzdem eine Gefährdung der Umwelt, vorliegend insbesondere eine Gefährdung oder gar eine Verschmutzung von Gewässern zur Folge hatte (vgl. z.B. Art. 6, 70 + 71 GSchG). Eine solche Gefährdung ist aber offensichtlich nicht erfolgt, darin waren sich sämtliche befragten Zeugen einig:

Herr H. _____, ökologischer Baubegleiter, führte aus, dass die Ablagerungen sicher einen kleinen Einfluss auf die Gewässer gehabt haben, aber dass es kein ökologisches Problem gewesen sei. Betreffend Gesamtökobilanz sei schwierig zu sagen, ob die effektive Lösung mit Eindickung von Schlämmen oder eine Abführung der Schlämme in eine Inertstoffdeponie (Zürcher Oberland) eine bessere Stickstoffbilanz ausgewiesen hätte (pag. 1729).

Herrn V. _____, Vorsteher des kantonalen Gewässerschutzamtes ist nicht bekannt, dass in Mitholz eine Umweltgefährdung oder –verletzung stattgefunden hätte (pag. 1739).

Herr J. _____, Gewässerschutzinspektor, äusserte sich vorerst zurückhaltend: Er habe zu prüfen, ob Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden. Das Projekt sei jedoch seriös angegangen worden und "es sei kein einziger Fisch ums Leben gekommen" (pag. 1759).

N. _____ bestätigte, dass sie die Auswirkungen auf die Umwelt angeschaut hätten und ganz klar zum Schluss gekommen seien, dass es keine Umweltgefährdung und -auswirkung gab (pag. 1743).

Auch alle Angeschuldigten bekräftigen dem Gericht gegenüber glaubwürdig und überzeugend, dass keine Umweltgefährdung stattgefunden habe und man nie etwas verheimlicht habe (B. _____, pag. 1303; C. _____, pag. 1315; D. _____, pag. 1325).

Damit bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine Umweltgefährdung bestanden hätte.

c) Bewilligungspflicht ausserhalb der Plangenehmigung

Die Frage, ob das Vorgehen der Angeschuldigten einer separaten Bewilligung ausserhalb der Plangenehmigung bedurfte, wurde ebenfalls den betroffenen Ämtern unterbreitet.

Gemäss **BAFU** ist eine Bewilligung nicht nötig, wenn es um die Wiederauffüllung eines Steinbruchs geht. Ansonsten wäre eine Deponiebewilligung nötig. Hierfür sei das **BAFU** jedoch nicht zuständig.

Das **BAFU** habe seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, dass Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, ob unverschmutzt oder verschmutzt, als Abfall gelte. Dieses Material unterliege uneingeschränkt der TVA. Weiter habe man festgehalten, es müsse ein Entsorgungskonzept für belastetes Material erstellt werden. Weder die Menge des verschmutzten Material noch die Art der Belastung haben wegen der damals noch fehlenden Erfahrung und wegen der Abhängigkeit vom gewählten Vortriebsverfahren abgeschätzt werden können. Deshalb ergaben sich später bei der Ausführung immer wieder neue Erkenntnisse und Entsorgungsprobleme, welche in der seinerzeitigen Plangenehmigung nicht konkret angesprochen werden konnten (pag. 1609, Ziff. 2 + pag. 1607).

Gemäss Ausführung **UVEK** waren auch sämtliche Fragen der Abfall- und Materialbewirtschaftung Teil des Genehmigungsverfahrens. Eine separate Bewilligung war daher nicht nötig. Aufgrund der verschiedenen neuen Erkenntnisse im Bereich der Materialbewirtschaftung und der damit zu treffenden Lösungen waren jeweils entsprechende Entscheidungen zu treffen (pag. 1655, Ziff. 2).

Gemäss Auffassung **GSA** verfügte die A. _____ über keine Bewilligung für dieses Vorgehen. Es wäre eine Deponiebewilligung nötig gewesen, die aber nicht hätte erteilt werden können wegen Verletzung der TVA. Das Material hätte aber in einer Inertstoffdeponie abgelagert werden müssen (pag. 1613 f., Ziff. 2).

Die Angeschuldigten bedurften somit - den Ausführungen des **UVEK** folgend (übereinstimmend mit der Meinung des **BAFU**) - keiner weiteren Bewilligung für das gewählte Vorgehen, sofern das gewählte Vorgehen dem genehmigten Materialbewirtschaftungskonzept entsprach. Selbst wenn es einer separaten Bewilligung bedurft hätte, darf dies den Angeschuldigten nicht angelastet werden. Die Behörden waren bzw. sind sich noch heute nicht einig, ob es nun eine solche brauchte oder nicht. Zudem war es so, dass sämtlichen Behörden wie auch den Erstellern die Erfahrung mit solchen Grossprojekten fehlte. Die Bedeutung der Thematik "Schlämme" sei völlig unterschätzt worden und zwar bezüglich ihrer Qualität wie Quantität. Erst die vertiefte Auseinandersetzung aller Beteiligten – Behörden von Bund und Kantonen sowie **NEAT**-Ersteller – hat hier zu einem erheblichen Know-how-Zuwachs geführt (vgl. Ausführungen Herr T. _____ im E-Mail vom 18.02.2007 (pag. 1213).

Daraus erhellt auch, dass in der Plangenehmigung wegen der Grösse des Projektes noch gar nicht konkrete Vorstellungen darüber herrschen konnten, welcher Abfall schlussendlich entstand. Deshalb konnte auch das Materialbewirtschaftungskonzept noch nicht sehr detailliert sein. Wichtig war vor allem auch, dass die Ersteller sich der Problematik bewusst waren

und bei Bedarf die Behörden orientierten. Hierzu diene vorab die eingesetzte ökologische Baubegleitung. Herr H. _____ führte aus, dass man sagen könne, er sei "der ökologische Aufpasser" gewesen, der "Zeigefinger". Die A. _____ habe ihre ökologische Verantwortung auf jeden Fall ernst genommen (pag. 1725 ff.). Der Eindruck des Gerichtes ist, dass die A. _____ wie auch deren Verantwortlichen und Herr H. _____ sich dieser Verantwortung bewusst waren und diese auch wahrgenommen haben.

Klar ist deshalb, dass ausserhalb der Plangenehmigung keine weiteren Bewilligungen nötig waren, insbesondere auch keine Deponiebewilligung, sofern eben nur die Vorgaben des bewilligten Materialbewirtschaftungskonzeptes eingehalten wurden.

d) Übereinstimmung des gewählten Vorgehens mit dem genehmigten Materialbewirtschaftungskonzept/Plangenehmigung

Herr B. _____ führte aus, dass die Verantwortung beim Bund lag, der Bewilligungs- und Genehmigungsbehörde. Diese hätten gesagt, dass das Aushubmaterial so abgelagert werden könne (er verweist auf die Schreiben vom BUWAL bzw. BAV vom 14. Juni 2002, 23. September 2002 und 18.10.2002 (pag. 1005 f.)). Die Bundesbehörde habe immer wieder bestätigt, die Nitritwerte seien für das Gewässer unbedenklich. Man habe auch bestätigt erhalten, dass die Auflagen der Plangenehmigung eingehalten wurden (pag. 1297, Zeilen 59-71).

Es bestehen keine Anhaltspunkte, wonach das Materialbewirtschaftungskonzept nicht eingehalten worden wäre.

3. Fazit

Fazit ist, dass kein strafrechtlich relevanter Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Vorschriften erfolgt ist. Das Vorgehen entsprach dem mit der Plangenehmigung genehmigten Materialbewirtschaftungskonzept. Weiterer Bewilligungen bedurfte das Projekt nicht. Die Gewässerschutzbewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes mit den darin enthaltenen Auflagen ist unbeachtlich, weil der Kanton für die Erteilung von Bewilligungen gar nicht zuständig war.

Deshalb hat ein Freispruch zu erfolgen.

4. Ersatzforderung

Die Verurteilung der A. _____ zu einer Ersatzforderung im Sinne von aArt. 59 StGB (Einzahlung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind) entfällt, da kein strafbares Vorgehen vorliegt.

Selbst wenn ein strafbares Vorgehen hätte bejaht werden müssen, hätte die Verurteilung zu einer Ersatzforderung aufgehoben werden müssen:

Da die Einziehung eine Abschöpfung deliktischer Vermögenswerte zugunsten des Staates darstellt, ist diese Massnahme a priori ausgeschlossen, wenn deliktische Vermögenswerte bereits an den Staat gelangt sind, beispielsweise durch die Bezahlung von Steuern, Gebühren o.ä.. Nach der der Massnahme zugrunde liegenden ratio legis ist es irrelevant, ob diese Vermögenswerte an Gemeinden, Kantone oder den Bund gehen (Schmid, Kommentar, Einziehung Organisiertes Verbrechen Geldwäscherei Band I 1998, N 20 zu Art. 59 StGB).

Eine Einziehung von Vermögenswerten bei der A. _____ ist a priori ausgeschlossen, da sie ein Staatsbetrieb ist. Gemäss Statuten obliegt der A. _____ Projektierung der Bau des Lötschberg-Basistunnels (pag. 1032) Sie nimmt damit eine öffentliche Aufgabe im Sinne von Art. 5bis lit. b des BB vom 4.10.1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale wahr (SR 742.104). Der Bund ist Besteller der Lötschberg-Basisstrecke (Art. 2 der Vereinbarung Bund/A. _____ vom 19.9.2000, pag. 1053). Die Finanzierung der A. _____ ist Sache des Bundes. Sie ist ein steuerbefreiter Betrieb der öffentlichen Hand. Sämtliche Beteiligungsrechte an der A. _____ liegen bei der BLS AG. Letztere Unternehmung befindet sich in nahezu 100% Staatsbesitz.

Wenn sich also die A. _____ tatsächlich durch *unrechtmässiges* Vorgehen einen Vermögensvorteil erwirtschaftet hätte, wäre dies bereits dem Staat bzw. dem Steuerzahler zu Gute gekommen. Daher ist eine Einziehung bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

IV. KOSTEN

Bei Freispruch trägt der Kanton die Verfahrenskosten (Art. 389 Ziff. 4 StrV).

Die Verfahrenskosten von total Fr. 48'270.00 werden infolge der Freisprüche dem Kanton auferlegt.

Den Angeschuldigten bzw. der A. _____ sind weiter die Verteidigungskosten zu ersetzen (Art. 399, 400 Ziff. 1, 389 Ziff. 4 StrV). Diese werden gemäss den eingereichten Kostennoten bestimmt (Fürsprecher Dr. E. _____ für die A. _____ und B. _____ sowie Fürsprecher F. _____ für C. _____).

Die Honorarnote von Fürsprecher G. _____ ist jedoch gemessen am gebotenen Zeitaufwand wie auch im Vergleich zum Aufwand der beiden anderen Anwälte zu hoch. Geltend gemacht wird ein Honorar von Fr. 29'400.00 (105 Std. à Fr. 280.00), Reisezuschlag Fr. 600.00, Auslagen von Fr. 1'949.00 und MWST. Das Honorar wird auf einen Betrag von total Fr. 25'600.00 gekürzt. Zuzüglich der Auslagen von Fr. 1'949.00 und MWST von Fr. 2'093.70 ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 29'642.00. Diese Entschädigung ist immer noch deutlich höher als die Entschädigung der anderen Anwälte: Fr. 14'203.20, Fr. 16'328.30 und Fr. 20'995.20).

Die Angeschuldigten verlangten zudem eine Genugtuung (nach richterlichem Ermessen) bzw. Entschädigungen für persönliche Umtriebe und Widerwärtigkeiten (nach richterlichem Ermessen) bzw. Entschädigung für persönliche Umtriebe/Genugtuung (nach richterlichem Ermessen/Fr. 1'000.00) (pag. 1765 f.).

Einem freigesprochenen Angeschuldigten ist – nebst den angemessenen Verteidigungskosten – Schadenersatz für die aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren und allfällig aus der Vollstreckung entstandene Vermögensnachteil wie Lohn- und Verdienstausschlag (Art. 400 Ziff. 2) sowie – im Falle besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere bei Freiheitsentzug – eine Genugtuung (Art. 400 Ziff. 3 StrV) auszurichten.

Das Gericht erachtet Schadenersatz i.S.v. Art. 400 Ziff. 2 StrV von Fr. 1'000.00 als angemessen.

Für eine Genugtuung bleibt jedoch kein Raum. Dem Gericht ist klar, dass alle Angeschuldigten durch das Strafverfahren auch in ihren persönlichen Verhältnissen Nachteile erlitten haben dürften. Hingegen liegt die Toleranzgrenze für öffentlich tätige Personen höher. Diese haben, als Folge ihrer Position im Licht der Öffentlichkeit mehr zu "erdulden" als nicht in der Öffentlichkeit tätige Berufsleute.

Der Gerichtspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

U.

X.